

*1/SN-22/ME*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	<i>22-GE/1996</i>
Datum: <b>17. MAI 1996</b>	
Verteilt <i>21.5.96 Bp</i>	

GZ 7.333/8-I.6/1996

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

*Dr. Hajek*

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Wien

Sachbearbeiter

Klappe 2298

(DW)

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

10. Mai 1996

Für den Bundesminister:

Molterer

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.333/8-I.6/1996

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe 2298 (DW)

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. April 1996 zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Z 29 des Entwurfs (§ 30 KJBG):**

1. Die Regelung des § 30 Abs. 1 und Abs. 2, wonach derjenige zu bestrafen ist, der "den Bestimmungen des Abschnittes 2 dieses Bundesgesetzes" bzw. "den Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund einer Bestimmung dieser Abschnitte erlassenen Verordnung" zuwiderhandelt, ist unbestimmt und widerspricht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens ersichtlich zu machen. Es wird daher vorgeschlagen, entweder die in Frage kommenden Straftatbestände im einzelnen zu umschreiben oder die Paragraphen zu nennen, deren Verletzung (oder Verletzung einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung oder eines Bescheides) zur Bestrafung führen soll.

2. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung des § 30 erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände verwirklicht werden können, stellt die Formulierung der Subsidiaritätsklausel ("sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt") angesichts der Schwierigkeiten eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit des § 30 des Entwurfes ausschließt. Im Lichte der jüngsten, Österreich betreffenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 4 des 7. Zusatzprotokolles zur EMRK wird daher vorgeschlagen, die Subsidiaritätsklausel wie folgt zu formulieren:

"..., sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ...".

3. Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen könnten, sollte von der Bestimmung solcher Untergrenzen generell Abstand genommen werden.

4. Der Entfall einer primären Freiheitsstrafe wird ausdrücklich begrüßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet worden.

10. Mai 1996

Für den Bundesminister:

Molterer